

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
05.02.2024**3.00.00 Nr. 1**

Richtlinien für umweltfreundlichere Dienstreisen

**Richtlinie der Justus-Liebig-Universität Gießen
für umweltfreundlichere Dienstreisen****Vom 20.12.2023***Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	20.12.2023	05.02.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Wahl der Verkehrsmittel.....	2
§ 2 Einführung von Pauschalabgaben auf CO ₂ -Emissionen durch Flugreisen	2
§ 3 Inkrafttreten	3

Präambel

Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) bekennt sich zu ihrer Verantwortung, die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen ihres Betriebs in ihren Aktivitäten zu berücksichtigen. In ihrer Nachhaltigkeitsstrategie JLU 2030 hat sie sich daher zum Ziel gesetzt, ihre mobilitätsbedingten CO₂-Emissionen bis 2030 um 30% im Vergleich zu 2019 zu senken.

Dienstreisen sollten auf das zwingend notwendige Maß reduziert und Aspekte des Klimaschutzes bei deren Planung und Durchführung berücksichtigt werden. Mitglieder der JLU sind daher angehalten, den Zweck der Dienstreise sowie Alternativen, etwa die Nutzung digitaler Kommunikationssysteme, kritisch zu prüfen. Zugleich ist bei Dienstreisen auf eine möglichst umweltfreundliche Verkehrsmittelwahl zu achten. Die Vermeidung von Kurzstreckenflügen, die Reduzierung von Mittel- und Langstreckenflügen sowie die prioritäre Nutzung von emissionsarmen Verbindungen wird angestrebt. Neben einer kritischen Prüfung der Reisenotwendigkeit sollte im Rahmen von Flugreisen stets die Möglichkeit von Direktflügen und eine mögliche Kombination von Dienstreiseaktivitäten geprüft werden, um die Anzahl von Flügen zu reduzieren.

Die in dieser Reiserichtlinie festgehaltenen Regelungen stellen eine Präzisierung gemäß Hessischem Reisekostengesetz (HRKG) dar. Darin wird hervorgehoben, dass in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Dienstreisen „auch Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkte zu beachten“ (HRKG, § 5 Ziffer 1.1) sind. Die Regelungen dieser Richtlinie sind auch bei einer bestehenden generellen Dienstreisegenehmigung gültig.

§ 1 Wahl der Verkehrsmittel

(1) Dienstreisen sind gemäß der „Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ (HRKG, § 2 Ziffer 5.3) vorzunehmen. Folglich ist eine möglichst kosten- und nutzeneffiziente Erledigung des Dienstgeschäftes, zum Beispiel durch die Nutzung digitaler Kommunikationssysteme, zu prüfen sowie die Dauer einer Dienstreise auf das notwendige Maß zu beschränken. Hierbei und ebenso bei der Wahl des Beförderungsmittels sind zugleich Aspekte des Klimaschutzes einzubeziehen. So werden die notwendigen Kosten durch die Nutzung der Bahn erstattet, auch wenn die Kosten für die Reise dadurch höher ausfallen, zum Beispiel aufgrund höherer Ticketpreise oder zusätzlicher Übernachtungen.

(2) Die Benutzung des Beförderungsmittels Flugzeug für Dienstreisen zu ausgewählten Geschäftsorten, die unter zumutbarem Aufwand mit dem Zug zu erreichen sind, wird grundsätzlich untersagt. Dies betrifft generell Geschäftsorte in Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz sowie folgende Reiseziele bzw. Zielflughäfen:

- Frankreich: Amiens, Besançon, Lille, Mulhouse, Paris, Reims, Strasbourg
- Österreich: Innsbruck, Linz, Salzburg

(3) Die Nutzung des Beförderungsmittels Flugzeug zu den in Absatz 2 genannten Geschäftsorten kann ausnahmsweise gestattet werden,

- a) wenn die Nutzung des Flugzeugs eine erhebliche Reisezeitverkürzung ergibt, die zur Wahrnehmung von Care-Aufgaben (Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen) benötigt wird;
- b) wenn die reisende Person gesundheitliche Einschränkungen (Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem der Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, TBl oder H oder Mobilitätseinschränkungen) hat, die eine Nutzung von Bahn oder Bus unzumutbar machen;
- c) wenn dringende dienstliche Belange die Nutzung des Flugzeugs erforderlich machen;
- d) wenn der Anschluss an einen interkontinentalen Flug erreicht werden muss.

Die Entscheidung über die Ausnahmegewilligung trifft die vorgesetzte Dienstperson unter Abwägung der dienstlichen Belange, der Anforderungen der Fürsorgepflicht und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit. Bei Professorinnen und Professoren tritt an die Stelle der vorgesetzten Dienstperson die Dekanin oder der Dekan. Bei Präsidiumsmitgliedern mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten tritt an die Stelle der vorgesetzten Dienstperson die Präsidentin oder der Präsident. Im Falle der Präsidentin oder des Präsidenten entscheidet das Präsidium über Ausnahmegewilligungen. Bei Verstößen gegen die getroffenen Regelungen behält sich das Präsidium vor, Maßnahmen zu ergreifen.

§ 2 Einführung von Pauschalabgaben auf CO₂-Emissionen durch Flugreisen

(1) Für aus Flugreisen resultierende Treibhausgasemissionen werden Pauschalabgaben in Abhängigkeit der zurückgelegten Entfernung via Flugzeug (Kurzstrecke [bis 463 km], Mittelstrecke [464–3.700 km], Langstrecke [3.701–7.700 km] und Fernstrecke [ab 7.701 km]) eingeführt. Diese sind in einen universitätseigenen Klimafonds zu entrichten, aus dem Nachhaltigkeitsmaßnahmen an der JLU (zum Beispiel PV-Anlagen) finanziert werden. Anderweitig geleistete Kompensationen (zum Beispiel über atmosfair oder Reiseanbieter) werden weder angerechnet noch von der Universität übernommen.

(2) Die Höhe der in § 2(1) erwähnten Pauschalabgaben wird durch das Präsidium festgelegt unter Einbezug der Empfehlung der Gemeinsamen Kommission für Nachhaltigkeit und jährlich überprüft. Die aktuelle Höhe der Pauschalabgaben kann auf den Webseiten des Büros für Nachhaltigkeit eingesehen werden.

Richtlinien für umweltfreundlichere Dienstreisen	05.02.2024	3.00.00 Nr. 1
--	------------	---------------

Die in § 2(1) genannten Pauschalabgaben werden aus dem laufenden Budget der betreffenden Kostenstelle getragen, der die Dienstreise zugeordnet wird. Die Belastung der jeweiligen Kostenstelle zugunsten des universitätseigenen Klimafonds erfolgt zentral durch Dezernat D. Aus Härtefallgründen kann das Präsidium auf Antrag eine Ausnahme von dieser Regelung genehmigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt zum 1. April 2024 in Kraft, bis auf § 2, der zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt.